

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 120/12 B

L 28 AS 1251/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 207 AS 2694/11 I (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Müllerstraße 16, 13353 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
19. April 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat zur Niederschrift am Sozialgericht Berlin, die am 7.5.2012 beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) und am 11.6.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, gegen die Nichtzulassung der Revision im ihm am 2.5.2012 zugestellten Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dem PKH-Antrag kann ungeachtet der Tatsache, dass der Kläger entgegen den Vorgaben in § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung (ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist keine vollständige Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt hat, wegen fehlender Erfolgsaussichten der Nichtzulassungsbeschwerde nicht stattgegeben werden. Es ist deshalb unerheblich, dass eine Erinnerung des Klägers durch den erkennenden Senat nicht möglich war, weil das LSG den Antrag des Klägers aus nicht nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Frist nicht weitergeleitet hat.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen. Ein Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 SGG ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht ersichtlich. Die Entscheidung des LSG, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, beruht allein auf der Feststellung, dass nur die Differenz zwischen dem Wert der dem Kläger gewährten Lebensmittelgutscheine und dem Zahlungsbetrag als Regelleistung für einen Monat Gegenstand des Rechtsstreits ist. Da insoweit die Berufungssumme des § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG nicht erreicht wird, ist die vom Kläger möglicherweise als klärungsbedürftig angesehene Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen die Auszahlung der Regelleistung durch die Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen ersetzt werden kann, im vorliegenden Rechtsstreit nicht klärungsfähig. Klärungsbedürftige Rechtsfragen sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

5



Erfolgsaussicht hat die Beschwerde auch nicht wegen möglicher Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Höchststrichterliche Entscheidungen, von denen das LSG abgewichen sein könnte, sind nicht ersichtlich.

- 6 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Eine Entscheidung durch Prozessurteil anstelle eines in Wirklichkeit gebotenen Sachurteils kann zwar ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG sein (*stRspr BSGE 2, 245, 252 ff; BSG SozR 1500 § 160a Nr 55*). Es ist aber nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht vorgetragen, dass die Würdigung des LSG, er habe schon mit der Klage nur Leistungen für einen Monat geltend gemacht, unzutreffend sein könnte.
- 7 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Auch hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen. Die nicht form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 1 Satz 2, Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

